

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017 1.2.2017	Rp 669/17/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	15.2.2017

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz,  
das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden  
(BRIS-Umsetzungsgesetz - BRIS-UmsG) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und gibt zu diesem innerhalb der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist von lediglich 17 Tagen nachstehende Stellungnahme ab:

Die Einführung der Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal ist aus Unternehmersicht ausdrücklich zu begrüßen, insb. auch, dass die sog. Kurzinformation ohne Abfragekosten zugänglich wird.

Aus Anwendersicht ist die Streichung der Möglichkeit, gleichzeitig mit der Firmenbuchabfrage auch die Daten aus dem Gewerbeinformationssystem Austria erhalten zu können, kritisch zu sehen, da damit die Servicequalität sinkt. Der Abfrager muss, wenn er die GISA-Daten auch haben will, zusätzlich in das GISA-System einsteigen.

Derzeit sind Auszüge aus dem GISA-System noch kostenpflichtig (vgl. <https://www.gisa.gv.at/verfahrensbeschreibung/auszug-aus-dem-gisa.html>). Allerdings sollen im Rahmen der anstehenden Gewerbeordnungsnovelle diese Daten kostenlos zugänglich werden, weswegen es auch zwischen den zuständigen Bundesbehörden diesbezüglich keine Schwierigkeiten in Bezug auf die Abrechnung der sodann nicht gegebenen Abfragegebühren geben sollte.

An sich wünschenswert wäre sowieso ein zentrales Register, aus dem sämtliche öffentlich zugängliche Daten in einem Abfragevorgang gesucht und eingesehen werden können (Firmenbuch, Vereinsregister, GISA etc.).

## ad Novelle Gerichtsgebührengesetz

Wir möchten den Anlass einer Novelle des Gerichtsgebührengesetzes zudem nutzen, um folgende gesetzliche Änderung - anknüpfend an die bis 2001 geltende Rechtslage - anzuregen:

Mit BGBl. I Nr. 131/2001 (Euro-Gerichtsgebühren-Novelle) wurde die Regelung der ehemaligen Anmerkung 8a zu TP 9 GGG abgeschafft, die bis zum 31.12.2001 vorsah, dass die Eintragungsgebühr für Pfandrechte nur einmal zu zahlen ist, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung auf mehreren Miteigentums-Anteilen derselben Liegenschaft eingetragen werden sollen.

Wie die VwGH-Entscheidung 2007/16/0228 zeigt, führt dies dazu, dass es bei der Eintragung eines Pfandrechtes für dieselbe Forderung auf verschiedenen Miteigentumsanteilen derselben Liegenschaft zwei- oder mehrmals zur Vorschreibung der Pfandrechteintragungsgebühr kommt bzw. kommen kann.

Wird z.B. ein Pfandrecht sowohl auf den Wohnungseigentumsanteilen als auch auf den Anteilen eines Garagenplatzes oder auf den Miteigentumsanteilen derselben Wohnung bzw. den Miteigentumsanteilen desselben Hauses eingetragen, so löst dies nach dem geltenden Gesetzeswortlaut eine mehrfache Vorschreibung der Pfandrechteintragungsgebühr aus, auch wenn die Eintragung gleichzeitig mit einem einzigen Grundbuchsgesuch und überdies zur Besicherung derselben Forderung beantragt wird. Auch wenn dies von den Kostenbeamten der Bezirksgerichte zumeist nicht wie beschrieben gehandhabt wird, lässt der Gesetzeswortlaut in der Fassung seit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle eine Auslegung, nach der die Pfandrechteintragungsgebühr in diesen Konstellationen nur einmal vorzuschreiben ist, nicht mehr zu.

Da aber für die Verbücherung von Simultanpfandrechten gemäß Anmerkung 7 zu TP 9 GGG nach wie vor nur einmal die Pfandrechteintragungsgebühr zu bezahlen ist, wenn die Beantragung der Einverleibung eines Pfandrechtes auf verschiedenen Liegenschaften in einem Gesuch oder gleichzeitig erfolgt, erscheint es uns als unbillige und unsachliche Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte, dass die Eintragungsgebühr mehrmals vorgeschrieben wird, wenn es sich um eine einzige Liegenschaft handelt und das Pfandrecht auf mehreren Anteilen derselben zur Besicherung derselben Forderung angetragen werden soll.

Wir regen daher an, die Anmerkung 8 zu TP 9 des GGG wie folgt zu ändern:

„8. Anmerkung 7 gilt entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchkörpers eingetragen werden,
- b) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken erworben werden (Anmerkung 11) oder
- c) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchkörper erworben werden.“

Dies entspricht der vor dem 1.1.2002 geltenden Rechtslage mit der Maßgabe, dass die Eintragungsgebühr für Pfandrechte künftig auch bei Eintragung auf mehreren Miteigentumsanteilen desselben Grundbuchkörpers ausschließlich dann bloß einmal zu bezahlen sein soll, wenn die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch, oder für alle Miteigentumsanteile gleichzeitig begehrt wird (analog zur ebenfalls durch die EGN eingeführten und seither bewährten Regelung für Simultanhypotheken).

Werden die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur EGN betreffend Z 27 (Änderung Tarifpost 9 GGG - BlgNR XXI. GP, RV 759) herangezogen, so sollten die Anm. 7 und 8 nach

dem Willen des Gesetzgebers lediglich missbräuchliche Konstellationen im Bereich der Simultanhypotheken abstellen, nicht aber auch die Begünstigung für Eintragungen von Pfandrechten auf mehreren Miteigentumsanteilen desselben Grundbuchkörpers beseitigen.

Der VwGH hat in seiner Entscheidung 2007/16/0228 vom 10.4.2008 auf Grundlage der seit 1.1.2002 bestehenden Rechtslage judiziert, dass die „Eintragung von Pfandrechten für dieselbe Forderung auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchkörpers - auch wenn die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder gleichzeitig begehrt wird - nicht mehr wie die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek begünstigt ist“ und daher die Eintragungsgebühr für jeden Miteigentumsanteil separat in voller Höhe zu bezahlen ist. Dies führt dazu, dass etwa bei der Eintragung von Pfandrechten auf Einfamilienhäusern, die im Miteigentum von Ehegatten stehen, die Eintragungsgebühren doppelt vorzuschreiben wären.

Die angeregte Änderung ist auch sachlich gerechtfertigt, da es nicht ersichtlich ist, warum eine hypothekarische Sicherstellung derselben Forderung auf Miteigentumsanteilen desselben Grundbuchkörpers anders behandelt werden soll, als die hypothekarische Sicherstellung derselben Forderung auf mehreren Grundbuchkörpern (wie derzeit durch Anm. 7 zu TP 9 geregelt).

Ganz allgemein ist zu kritisieren, dass die Grundbuchsgerichtsgebühren in aller Regel am Wert des einzutragenden Rechts bemessen werden. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es für die Justiz der gleiche Aufwand ist, ob z.B. ein Eigentumsrecht an einer 40m<sup>2</sup>-Wohnung oder ein Hauseigentum intabuliert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin